

Amtsgericht Kelheim

Az.: 1 C 494/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1) - Beklagter -

2) - Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

3) - Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Kelheim durch am 11.11.2010
auf Grund des Sachstands vom 10.11.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO
folgendes

Endurteil

1. Der Vorbescheid der Stadt vom , Gz.:
wird im Kostenausspruch aufgehoben.

2. Die Kosten des Vorverfahrens werden dem Beklagten zu 1 auferlegt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Gerichtskosten trägt der Kläger einen Anteil von 2/3, der Beklagte zu 1 einen Anteil von 1/3.
Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Beklagte zu 1 einen Anteil von 1/3. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2 und 3 trägt der Kläger. Im übrigen haben die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

[entbehrlich gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO]

Entscheidungsgründe

- I. Die Klage ist zulässig. Sie ist statthaft. Aus § 29 Abs. 1 AVBayJG ergibt sich, dass ein Vorbescheid einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, die auch die Kosten des Vorverfahrens umfasst, § 29 Abs. 2 S. 2 AVBayJG. Eine Anfechtung des Vorbescheids allein wegen der Kostenentscheidung ist gesetzlich nicht ausgeschlossen und ist vielmehr Ausdruck der Kontrollfunktion der Gerichte im gewaltenteiligen Staat. Somit ist die allein gegen die Kostenentscheidung gerichtete Klage zulässig.
- II. Soweit sich die Klage gegen die Beklagten zu 2 und 3 richtet, ist die Klage unbegründet.
 1. Die Beklagten zu 2 und 3 sind zwar passivlegitimiert. Als Pächter des Jagdreviers, die pachtvertraglich die Ersatzpflicht übernommen haben, trifft sie grundsätzlich die Ersatzpflicht, § 29 Abs. 1 S. 3 BJagdG. Etwaige interne Absprachen oder Unterteilungen des gemeinschaftlich gepachteten Jagdreviers sind im Verhältnis zum Kläger unbeachtlich.
 2. Ein Vorbescheid gegen die Beklagten zu 2 und 3, der deren gesamtschuldnerische Ersatzpflicht feststellt, ist nicht ergangen (bzw. wurde trotz gerichtlicher Aufforderung nicht vorgelegt). Der vorgelegte Vorbescheid, auf den der Kläger Bezug nimmt, stellt lediglich die Ersatzpflicht des Beklagten zu 1 fest. Der Vorbescheid ist insoweit fehlerhaft, aber nicht nichtig, so dass der Fehler nur über eine fristgemäße Klage geltend gemacht werden konnte. Insoweit wurde der Vorbescheid jedoch nicht angegriffen, vom Beklagten zu 1 hinsichtlich der Mithaftung

der Beklagten zu 2 und 3 gar nicht und vom Kläger ausschließlich nur bezüglich des Kostenausspruchs. Es ist somit nach Ablauf der Notfrist des § 29 Abs. 1 AVBayJG weder für den Kläger noch den Beklagten zu 1 möglich, eine Mithaftung der Beklagten zu 2 und 3 im Außenverhältnis durchzusetzen. Müssen die Beklagten zu 2 und 3 im Verhältnis zum Kläger aber nicht für den Wildschaden aufkommen, können sie auch nicht mit Kosten des Vorverfahrens belastet werden. Es wäre nämlich grob unbillig und widersprüche sowohl § 29 Abs. 2 S. 2 AVBayJG als auch dem gesamten prozessualen Kostenrecht, wenn eine nicht-ersatzpflichtige (und somit quasi obsiegende) Partei mit Kosten belastet würde.

III. Soweit sich die Klage gegen den Beklagten zu 1 richtet, ist sie dagegen begründet.

Die hälftige Aufteilung der Feststellungskosten mit der Begründung, der festgesetzte Entschädigungsbetrag sei im Verhältnis zum Kostenaufwand für den Schätzer gering, ist ersichtlich grob ermessensfehlerhaft.

1. Trotz der Verortung des Vorverfahrens zum Wildschadensersatz im öffentlichen Recht handelt es sich beim Wildschadensersatz um eine zivilrechtliche Frage. Dies wird insbesondere von § 35 S. 1 BJagdG verdeutlicht, der lediglich die Möglichkeit eines landesrechtlich vorgeschalteten verwaltungsbehördlichen Vorverfahren eröffnet, aber die Zuordnung der Materie zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, also zum Privatrecht, nicht in Frage stellt.

2. a) Grundgedanke des deutschen privaten Schadensersatzrechts ist die Naturalrestitution. Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dieser Gedanke wird durch die Kostenentscheidung der Stadt [REDACTED] geradezu pervertiert: Dem Geschädigten wird durch diese Entscheidung wirtschaftlich nicht nur die Entschädigung versagt, sondern sein Schaden um über 50% verschlimmert: Im Gegenzug für die Erstattung des Schadens von 50 € werden ihm Kosten in Höhe von 129,23 € auferlegt.

b) Aus dem Grundprinzip der Naturalrestitution folgt der weitere Grundsatz des privaten Schadensersatzrechts, dass die Kosten der Schadensfeststellung ebenfalls im erforderlichen Rahmen vom Schadensersatz umfasst werden. So ist nach allgemeiner Meinung etwa im Fall eines Verkehrsunfalls auch ein privat in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten vom Ersatzpflichtigen zu erstatten. Nur in Bagatellfällen, in denen die exakte Schadenshöhe auf anderem Wege (insbesondere einem Kostenvoranschlag) feststellbar ist, ist ein Sachverständigengutachten als nicht erforderlich nicht ersatzfähig. Was Wildschäden angeht, ist ein entsprechender anderer Weg der Schadensfeststellung nicht ersichtlich. Wenn die Gemeinde den Antrag nicht als offensichtlich unbegründet gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 AVBayJG zurückweist, ist der Schaden – wenn keine gütliche Einigung zustande kommt – zwingend durch einen Schätzer festzustellen: § 27 Abs. 1 S. 1 AVBayJG stellt dies klar durch den Wortlaut "hat die Gemeinde ... einen Schätzer beizuziehen." Weder die Gemeinde noch – erst recht – der

Geschädigte haben insoweit ein Ermessen. Somit sind die Schätzerkosten auf jeden Fall erforderliche Schadensfeststellungskosten.

c) Dem Geschädigten kann insoweit grundsätzlich nicht vorgehalten werden, dass keine gütliche Einigung zustande kommt, obwohl in diesem Falle die Hinzuziehung eines Schätzers nicht erforderlich wäre. Ein Zwang zur gütlichen Einigung ist der deutschen Rechtsordnung fremd.

d) Der Geschädigte braucht sich insofern grundsätzlich bis zur Grenze des Schikaneverbots (§ 225 BGB) nicht auf ein Angebot des Ersatzpflichtigen zum Ausgleich des Schadens einzulassen (wobei ein derartiges Angebot von Beklagtenseite auch gar nicht vorgetragen ist). Die Grenze zur Schikane ist erst dann überschritten, wenn auch für den Laien klar erkennbar ist, dass der Schaden (einschließlich nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit stehender verdeckter Schäden) von dem angebotenen Entschädigungsbetrag mit Sicherheit voll gedeckt wäre.

3. a) Auch besteht ein Grundgedanke des deutschen Zivilprozessrechts (§ 91 ZPO) darin, dass der in der Sache Obsiegende nicht mit Kosten belastet wird, sondern der Gegner die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen hat – auch oder gerade wenn diese in Bagatellverfahren den materiellen Anspruch weit übersteigen.

b) Das Gericht verkennt nicht, dass die Begriffe von Obsiegen und Unterliegen nicht ohne weiteres auf das Wildschadensvorverfahren übertragbar sind. Nachdem § 25 Abs. 3 S. 1 AVBayJG allerdings von der Zurückweisung offensichtlich unbegründeter Anträge spricht, läge es nicht völlig neben der Sache, den Geschädigten im Falle der Feststellung eines ersatzpflichtigen Wildschadens als Obsiegenden anzusehen, was sich im übrigen mit der materiellen Rechtslage (s. o. unter 2.) deckte. Auch § 92 Abs. 2 Nr. 2 ZPO beinhaltet den Rechtsgedanken, dass in dem Fall, in dem die Forderungshöhe von der Ermittlung durch Sachverständige abhängt, nicht von einem die Kostentragungspflicht auslösenden Unterliegen auszugehen ist, wenn sich eine geringere Schadenshöhe ergibt.

c) Allerdings kennt das Zivilprozessrecht Ausnahmen von der Regel des § 91 ZPO, nämlich insbesondere das sofortige Anerkenntnis (§ 93 ZPO) und die – freilich überaus selten angewandte – Möglichkeit, einer obsiegenden Partei die Kosten ihrer erfolglos gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungsmittel aufzuerlegen (§ 96 ZPO).

Unter Umständen könnte die Verwaltungsbehörde diese Grundsätze in ihre Ermessensentscheidung (wenn auch nicht ausschließlich) mit einstellen, zumal die im Vorverfahren entstehenden Schätzkosten Prozesskosten i. S. d. ZPO sachlich nahe stehen. Gleiches gilt erst recht für das Gericht im Rahmen der nach billigem Ermessen zu treffenden Entscheidung über die Kosten des Vorverfahrens (§ 29 Abs. 2 S. 2 AVBayJG).

d) Diese Ausnahmen setzten, wollte man sie auf das wildschadensrechtliche Vorverfahren übertragen, jeweils ein konkretes, beziffertes, unbedingtes Schadensersatzangebot des Ersatzpflichtigen voraus. Dieses Angebot müsste unverzüglich nach einer angemessenen Frist zur Prüfung des Schadens noch rechtzeitig vor dem Termin am Schadensort i. S. v. § 26

e) Dies kann im vorliegenden Fall jedoch dahinstehen, da ein konkretes, beziffertes und unbedingtes Schadensersatzangebot des Beklagten zu 1 an den Kläger nicht vorgetragen ist.

5. Unbeachtlich ist das spätere Ausscheiden des Beklagten zu 1 aus dem Jagdpachtvertrag. Die inhaltlichen Einwendungen des Beklagten zu 1 gegen das Gutachten im Vorverfahren sind ebenso unbehelflich, da der Kläger lediglich die Kostenentscheidung und nicht die Festsetzung des Schadens im Vorbescheid angreift. Der materielle Wildschaden ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen hätte der Beklagte zu 1 fristgerecht (§ 29 Abs. 1 AVBayJG) Klage erheben müssen.

V. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 129,23 € festgesetzt.

[REDACTED]